ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2002

zur zehnten Änderung der Entscheidung 2001/327/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche empfänglichen Arten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5271)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/1004/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Alle Mitgliedstaaten haben die in der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/242/EG ([4]), festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von seuchenempfänglichen Tieren umgesetzt.

(2) Es ist angezeigt, diese Maßnahmen zu verlängern.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 2001/327/EG wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „30. Juni 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([2]) ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.
([3]) ABl. L 115 vom 25.5.2001, S. 12.
([4]) ABl. L 82 vom 26.3.2002, S. 18.